

nicht zulässig. Weiterhin sind fernmeldetechnische und sonstige gewerblichen Nebenanlagen ohne Hauptnutzung ausgeschlossen.

GRZ

E+D/E+I/III

2.2 Gewerbegebiet

Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO

3. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) Grundfläche von Stellplätzen und Stauräumen mit sickerfähigem Belag (siehe 8.1) wird nur zur Hälfte in die überbaubare Fläche eingerechnet. Anzahl der Vollgeschosse

WH

maximale Wandhöhe

maximale Firsthöhe

FH

0

Es gelten die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBo.

**5.2** Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze

zur errichten. Stauräume von Garagen werden dabei anerkannt

**5.3** Zusammengebaute Grenzgaragen müssen gleiche First- und Traufhöhen und gleiches Einfahrtsniveau aufweisen.

6. Einfriedungen

**6.1** Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20m, Einfriedungen an den übrigen Grundstücksgrenzen 2,00m nach BayBO nicht überschreiten.

**6.2** Als straßenseitige Einfriedungen (auch von der Grunstücksgrenze abgesetzte) sind

Mauern und jegliche Art geschlossener, blickdichter Zäune unzulässig. **6.3** Durchgehende Betonsockel sind an allen Grundstücksgrenzen untersagt. Lediglich Punktfundamente für Zaunpfosten sind erlaubt.

Geländeoberfläche

7.1 Geländeauffüllung: Eventuelle Geländeauffüllungen dürfen maximal bis auf Höhe der nächstgelegenen Straßenoberkante erfolgen. Für Geländeauffüllungen darf nur inertes Material (bspw. Aushubmaterial) verwendet werden, von dem keine Grundwassergefährdung ausgehen kann.

Auf den ortsrandseitigen Grundstücken dürfen Geländeauffüllungen nur bis zu den zur Straße nächstgelegenen Wohngebäudeseiten erfolgen. Ab diesen Seiten ist das Gelände abzuböschen und muss spätestens an der Grundstücksgrenze zum Ortsrand das ursprüngliche Gelände erreicht haben.

7.2 Geländemodellierung: Eventuelle Geländemodellierungen müssen so vorgenommen werden, dass Nachbargrundstücke durch das anfallende Niederschlagswasser nicht negativ beeinträchtigt werden.

16 sind nicht zulässig.

10. Grünflächen

#### 10.1 Grünordnung allgemein

Ziel der Grünordnung ist die Durchgrünung der Bauflächen sowie die Einbindung des Baugebietes in den vorhandenen Landschaftsraum.

Im allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 400m² Baugrundstücksfläche auf dem Baugrundstück ein standortheimischer Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Nadelgehölze sind nicht zulässig. Bei der Pflanzung von Hecken und Bäumen sind die gesetzlich festgeschriebenen Mindestabstände zu Nachbargrundstücken

Für die Bepflanzung der Ausgleichsflächen sind standortgerechte Arten der potentiell natürlichen Vegetation sowie - soweit vorhanden - autochthones Pflanzgut zu verwenden. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.



H + T + T + T

10.2 Öffentliche Grünflächen Kinderspielplatz



10.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

#### **B.** Hinweise

1. Bodendenkmäler

Im Planungsgebiet ist mit Bodendenkmälern zu rechnen. Vor Beginn der Erdarbeiten ist daher das Landesamt für Denkmalpflege hinzuzuziehen (Art. 7 DSchG). Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG.

#### 2. Brauchwassernutzung

Bei Brauchwassernutzung besteht gemäß § 12 Abs. 3 Trinkwasserverordnung 2011

#### 3. Landwirtschaft

Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm- und Geruchsimmissionen auch nachts und an den Wochenenden zu rechnen.

#### 4. Regenerativer Energien

Die Nutzung von regenerativen Energien, wie Photovoltaikanlagen, wird empfohlen, insofern sie dieselbe Dachneigung aufweisen. Freistehende Anlagen sind unzulässig.

### Der Bebauungsplan ist hiermit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises

3) Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und

bis 25.09.2012

Nr. 28

Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, ..... Stadt Neuburg a. d. Donau

Dr. Gmehling Oberbürgermeister

C Inkrafttreten

Dr. Gmehling

Oberbürgermeister

Neuburg a. d. Donau, .....

Stadt Neuburg a. d. Donau

Verfahrensvermerke

2) Bekanntmachung

4) Bekanntmachung

6) Bekanntmachung

1) Aufstellungsbeschluss:

§ 4 Abs. 1 BauGB:

am: 18.01.2012 Nr.: 6/2012

vom: 28.06.2012 bis 27.07.2012

am: 08.02.2012 Nr.: 5

am: 27.06.2012 Nr. 22

vom: 24.08.2012

am: 15.08.2012

7) Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB:

am: 02.10.2012 Nr. 125/2012

8) Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB

5) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Pflanzung von Acer platanoides, in Arten und Sorten, entlang der inneren Erschließung.

Anpflanzung von Obstbäumen (Zwetschge, Birne, Apfel, Walnuß) auf der Flur-Nr. 1468 bzw. von Quercus robur (Stiel-Eiche) entlang dem südlich angrenzenden Kreuter Weg.

Pflanzung von kleinen Obstgehölzen, in Arten und Sorten, (Malus, Pyrus) entlang der

11.3 Stromleitung für Straßenbeleuchtung, Hausanschlüsse, Steuerkabel

Um die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts

Emissionskontingente nicht überschritten werden. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe

und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgenden Emissionskontingente nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

39

43

Dazu ist beim Antrag auf Genehmigung bzw. auf Genehmigungsfreistellung von jedem anzusiedelnden Betrieb anhand schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) vom

eingehalten werden. Die Gutachten sind zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert

Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen

45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist auch die Relevanzgrenze nach Kap. 5 der

26.08.1998 nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente nach DIN

45691:2006-12, die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten, für die entsprechenden Teilflächen ergeben, an den maßgeblichen Immissionsorten

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter

maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent nach DIN

12.3 nachrichtliche Übernahme Zone C des Lärmschutzbereichs für den

Aufgrund der Lage in der Fluglärmzone Ca müssen Außentüren von Wohngebäuden

Teilflächen Lärmkontingent

ein bewertetes Gesamtschalldämm-Maß von mind. 35 dB aufweisen.

Fenster der Schlaf- und Kinderzimmer müssen mind. den Anforderungen der

Schallschutzklasse 3 entsprechen (VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die

festgesetzten Emissionskontingente nicht überschreiten.

Flache /103 m<sup>2</sup>

5.4

für allgemeine Wohnbebauung einzuhalten, dürfen die folgenden

11. Ver- und Entsorgungsleitungen, nachrichtlich übernommen

11.1 Hochspannungsfreileitung 10kV und 110kV, mit Schutzzone

11.2 Mittelspannungsleitung unterirdisch, mit Schutzzone

10.6 Pflanzvorschlag Bäume

11.4 Gasleitung

11.5 Trinkwasserleitung

12. Immissionsschutz

12.1 Schallschutzwand 4,50m Höhe

DIN 45691:2006-12 zu beachten.

Flugplatz Neuburg/Zell

Grenze Fluglärmzone Ca

Fenstern")

13. Sonstige Planzeichen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Gebäudekanten

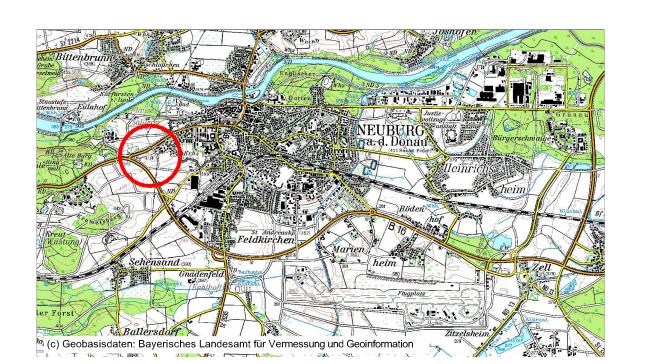
12.2 Schallschutz Geräuschkontingentierung

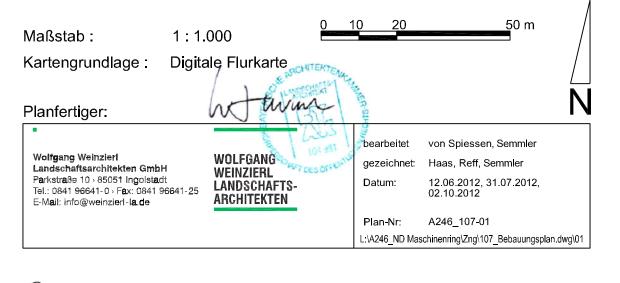
Zufahrtsstraße zum Wohngebiet

# Stadt Neuburg an der Donau

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 1-58

## "Neuburg West" Teilfläche 2





Regine Bernt Dipl.-Ing. (FH)

Neuburg an der Donau, den 02.10.2012